

11

Die „neue Grundrente“

1. Einführung zur Grundrente
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Rentenversicherungsbeitrag und monatliche Rente
4. Einkommensanrechnung und Freibeträge
5. Berechnung/Höchstbetrag
6. Antragsverfahren
7. Neuer Freibetrag bei Grundsicherung/Wohngeld

(Stand Januar 2022)



1. Einführung zur Grundrente

Mit diesem Faltblatt möchte wir Ihnen verständliches Wissen zur neuen Grundrente verschaffen und Ihnen alle wesentlichen Inhalte erläutern. So erhalten Sie z.B. einen Überblick über das Antragsverfahren, über den begünstigten Personenkreis und über die Art der Berechnung. Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung auf oder auch mit uns.

Zu Beginn ist eine Klärung des Begriffs der „neuen Grundrente“ notwendig: häufig wird sie als eine Art neuer Einheitsrente für alle verstanden. Das ist sie aber nicht, die neue Grundrente ist keine neue eigenständige Rente.

Die *sogenannte* Grundrente ist ein **Zuschlag** zu Ihrer bestehenden Altersrente. Sie kommt für alle Rentner*innen in Frage, die ab dem 1.Januar 2021 gesetzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben – also auch alle diejenigen, die bereits zum 01.01.2021 eine Altersrente bezogen haben.

Die Grundidee dieses Zuschlages ist, dass Zeiten von geringerem Verdienst durch z.B. Kindererziehung und Angehörigenpflege, Krankheit/Rehabilitation oder geringere Pflichtbeiträge aus Berufstätigkeit sowohl als Angestellte als auch als Selbstständige oder andere Gründe ausgeglichen werden sollen.

Entscheidend für die Berechnung des Zuschlages sind sowohl zeitliche Voraussetzungen als auch ein bestimmtes erzielttes Einkommen (siehe Punkt 2). Vor allem Frauen sollen von diesem Zuschlag profitieren, da sie sich hauptsächlich in den wesentlichen Zeiten ihrer Arbeitsbiographie um die Kindererziehung oder auch um die Pflege der Eltern gekümmert haben.

Vielleicht gehören auch Sie zu den Personen, die durch den Zuschlag nicht (mehr) auf zusätzliche Leistungen vom Sozialamt/Grundsicherung angewiesen sind oder sein werden?

Wenn Sie dennoch Sozialleistungen (Wohngeld/Grundsicherung) beantragen müssen, erhalten Sie trotzdem einen erhöhten Freibetrag auf Ihre Altersrente mit Zuschlag (siehe Punkt 6).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzung zum Erhalt des Zuschlags ist, dass Sie mindestens 33 Jahre anrechnungsfähige Zeiten bei der Deutschen Rentenversicherung vorweisen können. Erst ab 35 Grundrentenjahren ist eine vollständige Hochrechnung möglich.

Anrechenbare Zeiten sind:

- Pflichtbeiträge aus angestellter oder selbstständiger Berufstätigkeit
- Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung und Pflege von Angehörigen
- Kinderberücksichtigungszeiten
- Krankengeld und Überbrückungsgeld
- Ersatzzeiten wie z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, politische Haft /DDR

Nicht anrechenbare Zeiten sind:

- Zeiten mit **alleinigem** Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II
- Zeiten der Schulausbildung
- Zurechnungszeiten (fiktive Anrechnung von Arbeitszeiten in die Zukunft hinein z.B. bei Berechnung einer Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente)
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen
- Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung ohne eigene Beitragszahlung zur Deutschen Rentenversicherung

Gut zu wissen: Wenn Sie in der Vergangenheit arbeitslos waren, neben Ihrem Arbeitslosengeld I einen Nebenjob als Minijob ausgeübt und den Rentenbeitrag hierzu selber eingezahlt haben, dann zählen diese Zeiten als Grundrentenzeit mit, denn Ihr geringer Rentenbeitrag ist ein Pflichtbeitrag! Ebenso werden Zeiten als erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher*in mit einberechnet, wenn auf die Einkünfte (auch beim Minijob!) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

3. Rentenversicherungsbeitrag und monatliche Rente

Um den Grundrentenzuschlag und dessen Entstehung besser nachvollziehen zu können, erläutern wir Ihnen an dieser Stelle die grundsätzlichen Regelungen zur Rentenbeitragszahlung und der Entwicklung Ihrer Rentenbeiträge.

Die Regelungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) und die Berechnung der Beiträge, die zu unseren späteren Renten führen, sind für viele ein Buch mit sieben Siegeln! Vielleicht haben auch Sie sich schon gefragt, wie eigentlich Ihre (spätere) Rente und deren Höhe entsteht und wie sie sich berechnet? Wieviel muss ich eigentlich verdienen, damit ich im Alter davon zumindest auskömmlich und ohne zusätzliche Leistungen von einer Behörde leben kann?

Bitte beachten Sie, dass alle folgenden Erklärungen zur Berechnung Ihrer Altersrente der vereinfachten und anschaulichen Darstellung zu Ihrer Rentenberechnung dienen. Sie ersetzt nicht eine genaue Berechnung Ihrer Rente durch die Deutsche Rentenversicherung!

Ihre zukünftige „normale“ Altersrente berechnet sich aus dem jährlich neu festgelegten Jahresdurchschnittseinkommen – genannt Jahresbruttoeinkommen – aller versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen. Für dieses Jahresdurchschnittseinkommen gibt es einen Entgeltpunkt.

Beispiel: Im Jahr 2021 beträgt der (vorläufige) durchschnittliche Bruttoverdienst 41.541 € in den alten Bundesländern. Haben Sie einen solchen Jahresverdienst, erhalten Sie von der Deutschen Rentenversicherung den Gegenwert von aktuell brutto 34,19 € monatliche Rente gutgeschrieben, abgebildet wird dies über den Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt entspricht also genau 34,19 €.

Verdienen Sie mehr oder weniger, gibt es prozentual mehr oder weniger anteilige Entgeltpunkte. Haben Sie 35 Jahre gearbeitet, werden die entsprechend angesammelten Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Gegenwert multipliziert: im Jahr 2021 also $x 34,19 \text{ €}$.

Haben Sie 35 Entgeltpunkte in 35 Jahren Arbeitsbiographie erarbeitet, wird dieser Wert aktuell mit 34,19 € multipliziert. Ihre Bruttorente entspräche also einem Gegenwert von 1.196,00 € (verkürzte Darstellung!). Hiervon werden natürlich noch entsprechend die Sozialversicherungskosten für Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen.

Haben Sie die meiste Zeit Ihres Arbeitslebens nur in Teilzeit z.B. die Hälfte gearbeitet, erhalten Sie auch immer nur genau die Hälfte des Entgeltpunktes und damit die Hälfte der aktuellen Bewertung in monatlicher Rentenhöhe (gerundet 17,095 €)

Für die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag besteht, berücksichtigt die Deutsche Rentenversicherung bei der Prüfung Ihrer Rentenbiographie nur solche Beitragszeiten, in denen Ihr Bruttoeinkommen zwischen 30% und 80% des durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommens aller Rentenzahler*innen lag. Ihr Verdienst darf diesen Wert mit 30% nicht unterschreiten und die 80% nicht überschreiten. Das wären jährlich also mindestens 12.462,30 € (30% vom durchschnittlichen Jahreseinkommen 2021) bis max. 33.232,80 € (80% vom durchschnittlichen Jahreseinkommen 2021).

4. Einkommensanrechnung und Freibeträge

Der Rentenzuschlag ist einkommensabhängig, d.h. es werden bestimmte Einkünfte auf Ihren Anspruch auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Freibeträge:

- Als Alleinstehende haben Sie einen Freibetrag von 1.250 €, Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften 1.950 €.
- Überschreiten Sie diese Grenzen, werden 60% des darüber liegenden Einkommens angerechnet, 40 % werden als Freibetrag nicht angerechnet.
- Einkünfte ab 1.600 € bei Alleinstehenden und 2.300 € für Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften werden in voller Höhe angerechnet.

Folgende Einkünfte werden zur Prüfung herangezogen:

- Ihre eigene Nettorente
- Witwen/Witwerrente
- Kapitalerträge oberhalb Ihres Sparer*innenfreibetrages

Einkünfte werden aus Immobilien oder ähnlichem werden nicht zu einer Einkommensprüfung herangezogen.

5. Die Berechnung/Höchstbetrag

Der Grundrentenzuschlag wird in den alten Bundesländern bei maximal 404,86 € brutto liegen, in den neuen Bundesländern bei 390,00 €.

Beispielrechnung:

Frau Krause hat 35 Jahre in Teilzeit mit 50% des Durchschnittslohns gearbeitet. 2021 liegt dieser Durchschnittslohn bei jährlich 41.541,00 € brutto und entspricht einem Gegenwert von aktuell 34,19 € = 1 Entgeltpunkt. Eine Durchschnittsverdienerin in Vollzeit hätte also 1 Entgeltpunkt erwirtschaftet mit dem Wert von 34,19 € monatliche Bruttorente. Weil Frau Krause aber nur genau die Hälfte (20.770,50 €) im Jahr erarbeitet hat, erhält sie entsprechend nur die Hälfte an Entgeltpunkten und somit auch nur die Hälfte der monatlichen Bruttorente (17,095 €).

Wenn die Deutsche Rentenversicherung nun in einem komplexen Verfahren feststellt, dass Sie in Ihrer Arbeitsbiographie immer nur zwischen 30% und max. 80 % vom geschilderten Durchschnittsbruttoverdienst pro Jahr verdient haben, dann ist für Sie ein Zuschlag zu Ihrer Altersrente durchaus möglich.

6. Antragsverfahren

Für die Überprüfung, ob Sie für einen Rentenzuschlag in Frage kommen, ist kein gesonderter Antrag notwendig. Die Deutsche Rentenversicherung überprüft alle Rentner*innen automatisch. Die Berechnung erfolgt ab dem 1.1.2021, die Auszahlung soll zum 1.7.2021 rückwirkend ab 1.1.2021 erfolgen.

7. Neuer Freibetrag beim Amt für Grundsicherung im Alter und beim Wohngeld

Trotz des ergänzenden Grundrentenzuschlages werden einige Rentenbezieher*innen weiterhin auf ergänzende Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld angewiesen sein. In diesem Zusammenhang wurde für genau diesen Personenkreis ein neuer Freibetrag eingeführt:

Aus der Bruttorente werden 100 € als Freibetrag abgezogen, hinzukommen noch 30% der restlichen Bruttorente. Der Gesamtfreibetrag darf aber nicht höher sein, als die Hälfte des Regelbedarfes der Regelbedarfsstufe 1, aktuell also 223 € von 446 €.

Beispiel: Gisela erhält 550 € Bruttorente (netto 480 €). Von der Bruttorente werden 100 € abgezogen. Von den verbleibenden 450 € werden noch einmal 30 % ermittelt, also 135 €. Die Summe beider Freibeträge ergibt 235 € und übersteigt also den maximalen Freibetrag von 223 €. Somit hat Gisela einen Freibetrag von 223 €.

Diese Summe wird Gisela als Freibetrag bei ihrer Einkommensberechnung nicht angerechnet!

Nun wird das gesamte Einkommen dem sozialrechtlichen Bedarf gegenübergestellt: Die gesamte Miete von Gisela beträgt 520 €, hinzu kommt der Regelbedarf 1 in Höhe von 446 €, weil Gisela alleine lebt. Zusammengerechnet hat Gisela also einen sozialhilferechtlichen Bedarf von 966 €.

Besondere Mehrbedarfe für Ernährung oder dezentrale Warmwasserkosten hat Gisela nicht. Sie hat als Einkommen nur ihre Nettorente, hiervon wird nun der ermittelte Freibetrag von 223 € abgezogen, als Einkommen also nicht mitgerechnet.

Giselas Nettorente beträgt 480 €. Davon wird dieser Freibetrag abgezogen, sie hätte also nur noch ein anrechenbares Einkommen von 257 €. Die Differenz zu 966 € erhält sie vom Amt für Grundsicherung, so dass sie insgesamt über ein Einkommen von 966 € plus 223 € verfügt = also 1.189 €.

Hinweis: Diese Freibetragsregelung gilt auch bei der Wohngeldberechnung.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Die „neue Grundrente“

Bildungs- und Beratungszentrum

Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.

Pariser Straße 3 – 10719 Berlin

Tel.: 030-8 89 22 60

www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V. wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

